



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 70
bauen.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Roger Weber
+41 31 633 77 45
roger.weber@be.ch

G.-Nr.: 2024.DIJ.6006
Ihre Referenz:

13. August 2024

Verfügung Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets

Verfügung gemäss Artikel 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
und Artikel 81 ff. Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721.0)

Gemeinde:	Wattenwil
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Wattenwil
Parz. Nr. / Standort:	diverse / Schyberainbächli (59606)
Koordinaten:	2605069 / 1178174
Bauvorhaben:	WBB Revit Schyberainbächli
Zuständige Baubewilligungsbehörde:	Tiefbauamt des Kantons Bern OIK II, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

1. Die Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG wird erteilt.

Begründung:

Es handelt sich um ein Bauvorhaben, das aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden ist. Dem Vorhaben stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen.

Auflagen

- Die eingeholten Amts- und Fachberichte bilden einen integrierenden Bestand dieser Verfügung.
- Folgende Auflage sind in den Entscheid aufzunehmen:
- Überschüssiger Boden ist entsprechend seiner Eignung (und sofern nicht chemisch oder mit Neophyten belastet) wieder als funktionierender Boden einzusetzen.
- Erdarbeiten sind unter trockenen Bodenbedingungen und gemäss der BAFU-Vollzughilfe (2022): *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen* durchzuführen.

- Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- Der Boden vom Installationsplatz und Baupiste ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem begrünten, mit einem Geotextil (o.Ä.) abgedeckten, Oberboden anzulegen.
- Die Kiesschicht ist ausgehend von einer befestigten Fläche jeweils ab dem bereits abgedeckten Bereich aus zu schütten. Es ist darauf zu achten, dass keine Pneufahrzeuge (wie Dumper, LKW, usw.) direkt auf dem gewachsenen Boden zum Einsatz kommen.
- Auf sämtlichen temporär beanspruchten Böden muss die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben oder nötigenfalls wiederhergestellt werden.
- Die eventuell nötige Bodenauflockerung hat nur so tief wie notwendig zu erfolgen (wenn nicht nötig, keine Tiefenlockerung durchführen; üblicherweise reicht eine Auflockerung von 20 cm aus).
- Die eingeschränkte Folgebewirtschaftung (Dürrfutterproduktion) muss bei temporären Nutzungen wie Baupisten oder Installationsplätze mind. 1 Jahr betragen. Bei frisch geschütteten Böden beträgt die angepasste Folgebewirtschaftung mindestens drei Jahre. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig. Das Verbot gilt auch für Kleinwiederkäuer.
- Die Flächen der Baustelleninstallation bzw. der Baustellenzufahrt sind möglichst gering zu halten.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist für die Baustelleninstallationsflächen der rechtmässige Zustand wiederherzustellen.

Fruchtfolgeflächen FFF

Durch die Revitalisierung des Schyberainbächlis gehen rund 360 m² FFF unwiderruflich verloren. Da die Revitalisierung gesamthaft eine ökologische Aufwertung darstellt, ist die Revitalisierung höher zu gewichten als der Verlust der FFF.

Die rund 360 m² FFF müssen nicht kompensiert werden.

2. Das Verfahren ist durch die Baubewilligungsbehörde weiterzuführen.
3. Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben. Die interne Rechnung des AGR folgt in den nächsten Tagen separat. Die Weiterverrechnung dieser Verfahrenskosten richtet sich nach Artikel 51 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD).
4. Diese Verfügung ist den Beteiligten mit dem Bauentscheid zu eröffnen. Sie kann nur zusammen mit diesem Entscheid angefochten werden.
5. Die Verfügung geht an die Baubewilligungsbehörde.
6. Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnis zu bringen.

7. Wir haben das Ausnahmegesuch ohne Kenntnis allfälliger Einsprachen beurteilt. Wenn Einsprachen gegen das Bauen in der Landwirtschaftszone eingereicht werden, sind uns die Akten nochmals für eine umfassende Neubeurteilung zuzustellen. Das Gleiche gilt bei negativen Amtsberichten oder Projektänderungen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen

Bauinspektor

Kopie
– AGR Rf
– AGR KPL (FFF)